

**Auflagen zum Pflugeinsatz in den Erosionsgefährdungsgebieten
zusätzliche Regelungen für Ökobetriebe seit 01.01.2025 (GLÖZ 5)**

K _{Wasser1}														
K _{Wasser1} , Anbau als frühe Sommerkultur* bei Reihenabstand unter 45 cm														
Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun			
raue Winterfurche											keine Auflagen			
Als "raue Winterfurche" wird eine durch Pflügen im Spätherbst oder Winter hergestellte, grob strukturierte Feldoberfläche bezeichnet, die ohne jede weitere Bearbeitung mindestens bis zum Ablauf des 15.02. des Folgejahres vorhanden sein muss.											keine Auflagen			
K _{Wasser2}														
K _{Wasser2} , Anbau als frühe Sommerkultur* bei Reihenabstand unter 45 cm														
Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun			
raue Winterfurche											Pflügen zulässig bei unmittelbar folgender Aussaat			
Als "raue Winterfurche" wird eine durch Pflügen im Spätherbst oder Winter hergestellte, grob strukturierte Feldoberfläche bezeichnet, die ohne jede weitere Bearbeitung mindestens bis zum Ablauf des 15.02. des Folgejahres vorhanden sein muss.											Pflügen zulässig bei unmittelbar folgender Aussaat			
K _{Wasser2} , Sommerkultur in Reihenkultur (Reihenabstand 45 cm und mehr)														
Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun			
						Pflugverbot		Pflügen zulässig unmittelbar vor der Aussaat, wenn zuvor eine Winterzwischenfrucht bzw. Unterasaat angebaut wurde.						

*Als frühe Sommerkulturen werden Kulturen bezeichnet, soweit deren Aussaat oder Pflanzung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zum frühesten möglichen Zeitpunkt erfolgt: 1. Sommergetreide ohne Mais und Hirse, 2. Leguminosen ohne Sojabohnen, 3. Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duftund Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Kleegras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.